Satzung des Vereins

„just help e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

a) Der Name des Vereins ist „just help e.V.“.

b) Der Verein ist rechtlich selbständig.

c) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

a) Zweck des Vereins ist die Förderung

der Mildtätigkeit (§ 53 AO),

des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) und

der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

c) In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen in den Armutsgebieten dieser Welt Hilfe. Dies geschieht insbesondere national und weltweit durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe, technische und geistige Hilfsdienste sowie die Förderung demokratischen Grundwerte.

d) Der Vereinszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein seine Geld- und Sachmittel einer anderen steuerbegünstigten in- oder ausländischen Körperschaft, die der in §2a genannten Förderungen würdig ist (§ 58 Nr. 1 AO) oder eigenverantwortlichen Projekten, zuwendet. Zum Beispiel für Projekte der Trinkwassergewinnung in Afrika, Anbau von Nutzpflanzen in trockenen Gebieten, der Lebensmittelversorgung sowie den Erhalt und die Förderung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft. Die Förderung des Naturschutzes und Umweltprojekte, der landwirtschaftlichen Aus –und Weiterbildung sowie weiterer mit der Landwirtschaft verbundenen Projekte.

§ 3 Mittelverwendung

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Der Verein setzt seine Mittel mittelbar ein. Das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel an Partnerorganisationen, solange diese Organisation ausschließlich mildtätige und besonders förderungswürdige Zwecke im obigen Sinn verfolgt.

c) Der Verein setzt seine Mittel unmittelbar ein. Das heißt direkt in Projekte, in denen „just help e.V." im Sinne des §2a, §2c und §2d unterstützend tätig ist. Konkret geschieht dieses durch die materielle und finanzielle Unterstützung der aufgesetzten Projekte zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort.

d) Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrages. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine schriftliche Nachricht von dem Verein.

b) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung
3. durch Ausschluss, der bei wichtigem Grunde durch den Vereinsvorstand beschlossen werden kann.

Gegen einen solchen Beschluss ist Beschwerde möglich, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

c) Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand.

Er besteht aus 2 Personen mit folgenden Ämtern:

Vorsitzender

Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

b) Die Mitgliederversammlung.

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über

1. die Entlastung des Vorstandes
2. die Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und leitet diese. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dieses mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von § 6 dieser Satzung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen. Einladungen hierzu sind spätestens 14 Tage vor einem angesetzten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu versenden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Tage der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 6 Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der politischen Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 7 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

a) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

c) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.

d) Soweit der Verein mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Der Verein stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden.

e) Anpassungen der Satzung, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.

f) Soweit in dieser Satzung Schriftform verlangt wird, ist Textform ausreichend. Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Berlin, den 23. Juli 2023